

Richtlinien über die Förderung der Vereine in der Großen Kreisstadt Horb am Neckar

I. Allgemeine Grundsätze

1. Gefördert werden können nur Vereine,
 - 1.1. die ihren Sitz im Stadtgebiet Horb a. N. haben,
 - 1.2. deren Haupttätigkeitsfeld im Stadtgebiet Horb a. N. liegt,
 - 1.3. die als gemeinnützig anerkannt sind,
 - 1.4. die Mitglied in einem örtlichen oder überörtlichen Fachverband sind, soweit ein solcher besteht,
 - 1.5. die Eigenleistungen erbringen, welche in angemessenem Verhältnis zu ihrer Finanzkraft und ihren anderen Möglichkeiten stehen,
 - 1.6. die andere Zuschussquellen ausgeschöpft haben,
 - 1.7. die eine tragbare Gesamtfinanzierung nachweisen,
 - 1.8. die eine gemeinsame Lösung (Mitbenutzung einer bereits vorhandenen Einrichtung eines anderen Vereins oder der Stadt) nicht schaffen können.
2. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Stadt besteht nicht. Die Fördermittel werden von der Stadt jeweils nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewirtschaftet.
3. Maßnahmen, die der wirtschaftlichen Betätigung des Vereins dienen, werden nicht gefördert.
4. Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist jeweils am 01. September des dem der begehrten Leistung vorausgehenden Jahres zu stellen (ausgenommen Ziffer II.1.4).
5. Andere Einzelfallentscheidungen behält sich die Stadt vor.
6. Die Stadt kann die ordnungsgemäße Verwendung von bereitgestellten Mitteln nachprüfen. Bei nicht satzungsgemäßer Verwendung besteht ein Rechtsanspruch auf eine Rückerstattung von gewährten Förderbeträgen der letzten 10 Jahre.

II. Förderungsfähige Vereinsangelegenheiten

1. Gemeinsames

1.1 Überlassung von städtischen Räumen an Vereine

Soweit die Stadt im Rahmen ihrer begrenzten Möglichkeiten städtische Räume an Vereine überlässt, ist hierüber ein Mietvertrag (mit Kündigungsklausel) abzuschließen. Den Mietwert trägt die Stadt. Von den Vereinen sind jedoch die Bewirtschaftungskosten (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Wasser, Abwasser u.a.m.) sowie die Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten zu übernehmen. Wird ein Raum überwiegend von der Stadt und nur in untergeordneter Weise von Vereinen genutzt, trägt die Stadt die Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten. Die Bewirtschaftungskosten sind anteilig bzw. nach einheitlichen, pauschalierten Kostenanteilen zu tragen.

Die Stadt wirkt darauf hin, dass von ihr überlassene Räume möglichst von

mehreren Vereinen gemeinsam genutzt werden können. An Mietkosten für die von Dritten an Vereine überlassenen Räume beteiligt sich die Stadt nicht.

1.2 Leistungen des städtischen Bauhofs an Vereine

Die Stadt gewährt den Vereinen technische Hilfeleistungen, insbesondere durch den städtischen Bauhof, soweit dies die eigene Aufgabenerfüllung zulässt, jedoch nur dann, wenn die Vereine dazu selbst technisch nicht in der Lage sind, und zwar nach folgender Maßgabe:

bei Veranstaltungen, die aus Anlass eines sogenannten „runden“ Jubiläums (25-, 50-, 75-, 100-jähriges Bestehen usw.) begangen werden oder die eine gesamtstädtische Ausrichtung und Bedeutung haben (z.B. Sportfest, Sportjugendtag) oder die eine über das Stadtgebiet hinausgehende Bedeutung haben (z.B. Kreismusikfest, Gauliederfest, Ringtreffen der Narrenzünfte, Ritterspiele, Minirock-Festival) im Wert von höchstens 1.000,- €.

Der Leistungsumfang der Stadt wird im Einzelfall festgelegt. Veranstaltungen und Bauvorhaben von Vereinen, für die eine technische Hilfe der Stadt gewünscht wird, müssen spätestens bis zum 01. September des vorausgehenden Jahres angemeldet werden; dabei müssen der Umfang der erbetenen Hilfeleistung und deren voraussichtliche Kosten mitgeteilt werden. Die technische Hilfe des Bauhofs ist dazu konkret mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin anzufordern.

1.21 Horber Vereinen werden im Einzelfall als Freiwilligkeitsleistung Zuschüsse zum Bau/Umbau (werthaltige Sanierung) von vereinseigenen Gebäuden, Anlagen und Sportstätten unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Der Zuschuss muss vor Beginn der Bau-/Umbauarbeiten beantragt werden.
- Maßgebend für die Zuschüsse sind die von der Gemeinde anerkannten Bau-/Umbaukosten. Dabei gelten als Obergrenze die in den jeweils gültigen Richtlinien des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) aufgeführten zuschussfähigen Baukosten.
- Die Vollfinanzierung muss nachgewiesen werden. In jedem Fall ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Vereins erforderlich.
- Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die der Ausübung der eigentlichen Vereinsarbeit unmittelbar dienen. Insbesondere Wirtschaftsräume sind von einer Förderung ausgenommen.

Die Stadt Horb übernimmt für die Förderung die Regelungen des WLSB zur Sportstättenförderung. Die Stadt fördert daher nur vom WLSB bewilligte Baumaßnahmen, gem. den Festlegungen zu den Sportförderrichtlinien des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport (MKJS) Baden-Württemberg vom 01.01.2005 für die Zuteilung von Landesmitteln für Bau (Neubau, Erweiterung, Modernisierung), Kauf und Instandsetzung von Vereinssportanlagen.

Die Entscheidung über eine Förderung wird jeweils vom Gemeinderat getroffen.

Für die Ermittlung des Zuschusses gilt:

Regelfördersatz: 20 % der vom WLSB als zuschussfähig anerkannten Kosten, jedoch maximal 10.000,- €. Das Antrags- und das Bewilligungsverfahren des WLSB sind zwingend einzuhalten.

Zuschläge: Für Vereine mit mind. 50 Mitglieder bis 18 Jahre gibt es für je 50 angefangene Mitglieder 1 Prozentpunkt zusätzlich.

Für Baumaßnahmen ab einer Zuschusshöhe von 5.000,- € ist ein Beratungsgespräch mit der Verwaltung zur Klärung des Bedarfs und der Angemessenheit der Kosten zwingend notwendig. Zuvor muss ein entsprechendes Beratungsgespräch des Vereins mit dem WLSB erfolgt sein.

Der Verein ist verpflichtet, die Zuschüsse anteilmäßig unter Berücksichtigung einer 4%igen (bei Geräten einer 20%igen) jährlichen Abschreibung zurückzuzahlen, wenn

- sie nicht zweckentsprechend verwendet werden,
- Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden,
- die Sportstätten oder Geräte veräußert werden,
- der Verein aufgelöst wird (Vereinsauflösungen im Rahmen von Vereinsfusionen bleiben unberührt).

Die Auszahlung erfolgt aufgrund des genehmigten WLSB-Bescheides im Folgejahr.

Über Anträge von Vereinen, die keine Zuschussmöglichkeiten nach den Richtlinien des WLSB haben, wird im Einzelfall durch den Gemeinderat entschieden.

1.3 Hallenbenutzung

Für die Benutzung von städtischen Hallen und Räumen im Rahmen des dem Vereinszweck dienenden Übungsbetriebs und bei reinen Sportveranstaltungen der Vereine (ohne Gewinnerzielungsabsichten) werden, ausgenommen die Bewirtschaftungskosten (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Wasser, Abwasser u.a.m.) sowie in beschränktem Umfang die Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten aus dem laufenden Sportbetrieb, keine Benutzungsgebühren erhoben. Für die Hohenberghalle werden jedoch wie schon bisher Benutzungsgebühren für die Cafeteria und die Zuschauertribüne erhoben, wenn beim Sportbetrieb bewirtet wird.

Für andere Veranstaltungen erhebt die Stadt Hallenbenutzungsgebühren und Kostenersätze entsprechend den jeweiligen besonderen Regelungen. In besonderen Einzelfällen kann die Hallenbenutzungsgebühr auf vorherigen Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn eine kulturelle Veranstaltung ohne Gewinnerzielungsabsicht angeboten wird (z.B. Jahreskonzert mit Konzertbestuhlung und ohne Bewirtung). Aber auch diese Ermäßigung oder der Erlass werden jedem Verein höchstens einmal im Jahr gewährt. Die Kostenersätze (z.B. für Feuersicherheitsdienst, erhöhten Reinigungsaufwand) werden in jedem Fall erhoben.

1.4 Jubiläumszuwendungen

Die Vereine erhalten aus Anlass ihres 50-, 75- oder 100-jährigen usw. Bestehens (sogenannte „runde“ Jubiläen) auf Antrag eine Ehrengabe der Stadt.

Diese beträgt:

- bei 50 Jahren – 150,- €
- bei 75 Jahren – 175,- €
- bei 100 Jahren – 200,- €
- bei 125 Jahren – 225,- €
- bei 150 Jahren – 250,- €

Voraussetzung dafür ist, dass der Verein eine Jubiläumsveranstaltung durchführt. Gleiches gilt, wenn ein Verein eine andere Wiederkehr seines Bestehens hat und aus diesem Anlass eine gesamtstädtische oder darüber hinausgehende Veranstaltung (z.B. Kreismusikfest, Stadtmusikfest) ausrichtet.

1.5 Überlassung von Grundstücken an Vereine

Die Stadt stellt grundsätzlich für Vereine keine Grundstücke zur Verfügung und fördert auch den Grunderwerb von Vereinen nicht finanziell.

Hiervon gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- 1.51 In den Fällen, in denen der Flächenbedarf für Sportzwecke sehr groß ist und die finanziellen Möglichkeiten des Vereins nicht dazu ausreichen, dass er selbst die benötigten Grundstücke erwirbt, kann die Stadt Fußball-, Schützen- und Tennisvereinen den Grund und Boden für jeweils einen Haupt- und einen Ausweichsportplatz zur Verfügung stellen, sofern hierfür eine dauerhaft angelegte und substanzielle Jugendarbeit betrieben wird. Gemeinschaftliche Anlagen von Vereinen haben bei der Förderung den Vorrang. Anstelle der

Bereitstellung eines eigenen Grundstücks kann die Stadt in geeigneten Fällen auch den notwendigen Grunderwerb finanziell fördern, wobei nicht von der tatsächlichen Höhe des Kaufpreises, sondern vom landwirtschaftlichen Grundstückspreis ausgegangen wird, welcher um maximal 100 % überschritten werden darf. Soweit die Grundstücke nicht übereignet werden, wird das Nutzungsrecht den Vereinen analog der Dauer der Bestimmungen des WLSB durch einen Überlassungsvertrag übertragen.

1.52 Für andere Vereine oder Vereinszwecke kann die Stadt im Einzelfall dann ein stadteigenes Grundstück überlassen, wenn es sich um eine geringe Fläche handelt und es anderweitig nicht verwertbar ist.

1.53 Grundstücke für Vereinsheime werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn sie für die sportliche Betätigung erforderlich oder zumindest in hohem Maße förderlich bzw. für das sportliche Vereinsleben von entscheidender Bedeutung sind. Bei Sportheimen wird die Förderung auf den Teil, der sportlichen Zwecken dient, begrenzt. Die Überlassung der Grundstücke für Vereinsheime und Sportheime soll im Wege des Erbbaurechts erfolgen.

1.54 Anderen Vereinen können im Eigentum der Stadt stehende Grundstücke zur Errichtung von Vereinsheimen oder anderen Gebäuden im Wege des Erbbaurechts oder durch Veräußerung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, wenn die Stadt an der Förderung des Vereins aus kulturellen oder sonstigen Gründen ein besonderes Interesse hat.

1.55 Bei der Überlassung von Grundstücken im Wege des Erbbaurechts wird dem Erbbauzinsatz von jährlich 4 v.H. des Grundstückswerts und ein Grundstückswert von

- 5,90 Euro/m² für ortsferne Grundstücke, die über 100 m vom Ortsrand entfernt sind
- 10,20 Euro/m² für ortsnahе Grundstücke, die bis zu 100 m vom Ortsrand entfernt sind
- 40,90 Euro/m² für Grundstücke im Innerortsbereich

zugrunde gelegt. Sporttreibende Vereine und kulturtreibende Vereine erhalten dabei in Höhe des Erbbauzinses einen Erbbauzinszuschuss. Andere Vereine erhalten für die mit 40,90 Euro/m² bewerteten Innenbereichsgrundstücke einen Erbbauzinszuschuss für den 12,80 Euro/m² übersteigenden Bodenwert, so dass effektiv nur für einen Bodenwert von 12,80 Euro/m² ein Erbbauzins zu bezahlen ist. Die genannten Grundstückswerte sind solange anzuwenden, bis die Grundstückswerte bzw. die Erbbauzinsen bei bereits bestehenden Erbbaurechtsverträgen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung erhöht werden. Bei Erhöhung der Erbbauzinsen in diesen Altfällen sind auch die Grundstückswerte für die neu abzuschließenden Erbbaurechtsverträge entsprechend anzupassen.

1.56 Für Grundstücke, die Vereinen in früher Zeit überlassen worden sind, gilt folgendes:

- Es sind, soweit noch nicht geschehen, Nutzungsverträge abzuschließen, in welchen folgendes festgelegt wird:

Haftungsausschluss für die Stadt, Übernahme von Betriebskosten, Unterhaltungsaufwand und Instandsetzungskosten für bauliche Anlagen durch den Verein, außerdem wenn bisher ein Pachtzins erhoben wird, dessen Kapitalisierung und Abgeltung in einem Betrag.

- Grundsteuer:
Grundstücke für sportliche Zwecke sind nach dem geltenden Recht von der Grundsteuer befreit.

Für anderweitig genutzte Grundstücke, die die Stadt einem Verein zur Nutzung überlassen hat, wird die Grundsteuer künftig erhoben.

1.6 Vereinseigene Grundstücke

Wenn im Eigentum von Vereinen stehende bebaute bzw. bebaubare Grundstücke zu Kanal-, Klär- oder Wasserversorgungsbeiträgen veranlagt werden, werden diese Beiträge als Vereinsförderung verrechnet, soweit die auf den veranlagten Grundstücken befindlichen bzw. zu erstellenden Gebäude nicht gewerblich genutzt werden. Bei teilweise gewerblicher Nutzung (z.B. als privatwirtschaftlich betriebene Gaststätte) wird die Förderung auf 50 v.H. der maßgeblichen Beiträge beschränkt. Diese Bestimmungen gelten nur für Grundstücke und Gebäude, die zu Vereinszwecken genutzt werden.

Eine Prüfung durch die Stadtverwaltung bleibt unbenommen.

2. Besonderes für einzelne Vereinsgruppen

2.1 Förderung von Pflege und Unterhaltung der vereinseigenen Sportanlagen:

Die Vereine pflegen (einschließlich Mähen und Bewässerung) und unterhalten ihre Sportanlagen und erhalten dazu einen Barzuschuss der Stadt von 1.000,- € je Hauptplatz und 275,- € je Ausweichplatz. Diejenigen Sportvereine, die das Wasser zum notwendigen Bewässern des Sportplatzes von der Stadt beziehen müssen, erhalten hierfür eine zweckgebundene jährliche Abgeltung der Kosten von 1.000,- €. Durch die Bewässerung der Sportplätze entstehen keine Entwässerungsgebühren für die Vereine. Diejenigen Sportvereine, die das Wasser zum Bewässern des Sportplatzes aus dem Wasserlauf beziehen können, erhalten eine pauschale Abgeltung der Pumpenbetriebskosten von jährlich 50,- €.

Tennisvereine erhalten zur Pflege ihrer Anlagen einen jährlichen Zuschuss von 50,- € pro Platz, wenn dieser für Wettkampfspiele zugelassen ist.

Schützenvereine erhalten eine Pauschale von 30,- € pro Schießstand, wenn diese für den Wettkampf zugelassen ist.

Alle anderen Vereine, die Punkt I.1 erfüllen und eigene Sportanlagen unterhalten, können Anträge zur Gewährung von Zuschüssen für laufende Kosten ihrer Sportflächen bei der Verwaltung stellen. Diese werden dann geprüft und ggf. bewilligt.

Bei Fusionen und Zusammenlegungen von Vereinen werden besondere Förderungen in Aussicht gestellt.

2.2 Förderung der Musikvereine

Für die Ausbildung im Volksmusikzweig an der Jugendmusikschule verbleibt es bei der bisherigen Regelung („Volksmusikerbeitrag“). So erhalten Schüler/innen, die einem Musikverein angehören, der Mitglied im Stadtverband Horb der Musikvereine ist eine Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühren (Instrumentalunterricht).

Die Beschaffung von Uniformen oder Instrumenten durch die Musikvereine wird von der Stadt wie schon bisher nicht finanziell unterstützt. Die Musikvereine erhalten zur besonderen Förderung ihrer Jugendarbeit für die hieraus entstehenden höheren Aufwendungen jeweils eine Barzuwendung der Stadt nach dem bisherigen Verteilerschlüssel. Der Betrag wird im gesamten an den Stadtverband der Musikvereine nach Vorlage der Verwendungsnachweise des letzten Jahres zur weiteren Verwendung ausbezahlt.

2.3 Förderung der Sportvereine

Die Sportvereine erhalten zur besonderen Förderung ihrer Jugendarbeit für die hieraus entstehenden höheren Aufwendungen eine Barzuwendung der Stadt nach dem bisherigen Verteilerschlüssel i.H.v. 10.000,- €. Der Betrag wird im gesamten an den Stadtverband der Sportvereine (ARGE Sport) nach Vorlage der Verwendungsnachweise des letzten Jahres zur weiteren Verwendung ausbezahlt. Die ARGE Sport hat hierzu zusätzliche Förderrichtlinien verabschiedet.

Für eine jährliche Sportlerehrung der Erwachsenen stellt die Stadt Horb a.N. 500,- € zur Verfügung. Sollte diese Ehrung nicht stattfinden kann dieser Zuschuss in Absprache mit der ARGE Sport für die Ehrung der Jugendlichen verwendet werden.

Die Arbeitsgemeinschaften für Sport und Musik verteilen sachgerecht die bestehenden Zuschüsse, um eine Schwerpunktförderung zu ermöglichen.

2.4 Sonstige Förderung

Für langlebige Sport- und Pflegegeräte (Benutzungsdauer in der Regel mehr als fünf Jahre) können Zuschüsse gewährt werden. Die Antragsverfahren richten sich wiederum an die Antragsverfahren zur Förderung von Sportgeräten/Pflegegeräten des WLSB. Abweichend davon werden Sportgeräte und Pflegegeräte bereits ab einem Anschaffungspreis von 1.000,- € je Gerät gefördert. Der Regelfördersatz beträgt 30%. Die Förderhöchstsumme ist auf maximal 1.000,- € begrenzt. Die Geräte sollen bei Bedarf den Schulen zur Verfügung gestellt werden. Je Verein mit mind. 3 Abteilungen können in der Regel nur 1 Sportgerät und 1 Pflegegerät im Zeitraum von 5 Jahren gefördert werden. Bei Ausnahmen muss unabhängig von der Höhe der Anschaffung der Bedarf vorab mit der Verwaltung der Stadt Horb geklärt werden.

2.5 Zuschüsse für Übungsleiter und lizenzierte Jugendleiter

Für jede(n) von der ARGE benannte(n) nebenberufliche(n) und WLSB-lizenzierte(n) Übungsleiter/Jugendleiter gewährt die Stadt einen Zuschuss in Höhe von bis zu 50,- € jährlich. Der Zuschuss für das laufende Jahr wird jeweils nach der Zahl der ÜbungsleiterInnen/JugendleiterInnen im Vorjahr berechnet. WLSB-lizenzierte ÜbungsleiterInnen/ JugendleiterInnen können gemäß den Richtlinien des WLSB nur einem Verein angerechnet werden. Der Betrag wird auf Nachweis den Vereinen ausbezahlt.

2.6 Sonderförderung offizieller deutscher oder internationaler Meisterschaften

Erfüllt ein Verein die Voraussetzungen von I.1. hat er die Möglichkeit auf eine einmalige Sonderförderung einer offiziellen deutschen oder internationalen Meisterschaft im Stadtgebiet:

Deutsche Meisterschaften:	1.000,- €
Europameisterschaften:	2.000,- €
Weltmeisterschaften:	3.000,- €

Die Richtlinien über die Förderung der Vereine in der Großen Kreisstadt Horb a.N. treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Horb a. N., den 10. November 2017

Gez.
Peter Rosenberger
Oberbürgermeister